

B E G R Ü N D U N G

gem. § 9 (VI) des Bundesbaugesetzes vom
23. Juni 1960

zum Bebauungsplan Nr. 50 "Ennigerloher
Straße/Up'n Kiwitt"

1. Allgemeines

Zur Förderung der Neuansiedlung von Gewerbebetrieben und zur Strukturverbesserung soll das Gelände östlich der B 475 und westlich der WLE zwischen der Straße "Up'n Kiwitt" und der Angel als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Aus Gründen des Immissionsschutzes und mit Rücksicht auf die westl. der B 475 und nördl. der Straße "Up'n Kiwitt" vorhandene Wohnbebauung wird entlang der B 475 und der Straße "Up'n Kiwitt" im westlichen Bereich ein GE-Gebiet mit Einschränkungen nach § 8 IV BauNVO ausgewiesen. Daran schließt sich statt des ursprünglich geplanten GI-Gebietes ein GE-Gebiet an. Dies auch unter dem Gesichtspunkt der möglichst geringen Beeinträchtigung der Anlieger.

Das gesamte Gewerbegebiet wird durch eine Stichstraße, die von der Straße "Up'n Kiwitt" in Richtung Süden verläuft, erschlossen.

2. Erschließung und Bodenordnung

Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt durch die v.g. Stichstraße, die eine Länge von ca. 300 m hat und an deren südlichen Ende ein Wendehammer vorgesehen ist. Die Straße hat eine Gesamtbreite von 13,00 m.

Entlang der B 475 sind keine Zu- bzw. Abfahrten vorgesehen. Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich, da das gesamte Grundstück einem Eigentümer gehört.

3. Kosten

Die gesamten Erschließungskosten wurden überschläglich mit 843.500,-- DM ermittelt. Davon entfallen auf den Kanalausbau 340.000,-- DM, auf den Straßenausbau 445.000,-- DM und auf den Grunderwerb 58.500,-- DM. Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

1.) Beiträge Dritter	135.350,-- DM
2.) Landesmittel	531.100,-- DM
3.) Eigenmittel der Gemeinde	<u>177.050,-- DM</u>
	843.500,-- DM

Die Landesmittel wurden bereits mit Bescheid des Regierungspräsidenten vom 20.11.1973 bewilligt. Es handelt sich hierbei um Zuwendungen des Landes NRW zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Sinne des Runderlasses des Innenministers vom 23.3.1971.

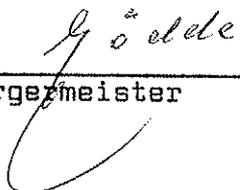
Um der Gewerbeansiedlung einen Anreiz zu geben, hat der Rat der Gemeinde Neubeckum beschlossen, abweichend von der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Gemeinde Neubeckum vom 23.1.1973 nach BBauG bzw. KAG, den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Erschließungsaufwand auf 10 % festzusetzen.

Weiterhin wird abweichend von der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neubeckum vom 20.12.1971 die Grundstücksfläche nicht um 250 % erhöht, sondern der Berechnung des Kanalanschlußbeitrages die tatsächliche Fläche zugrundegelegt.

4. Planunterlagen

Als Planunterlagen ist eine Karte im Maßstab 1 : 1.000 verwendet worden.

Neubeckum, den 14. 12. 1973


Bürgermeister


Gemeindedirektor

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 50 hat gem. § 2 (VI) BBauG in der Zeit vom 4.2.1974 bis einschl. 5.3.1974 öffentlich aus-
gelegen.

Neubeckum, den 15. Mai 1974

Der Gemeindedirektor:



